

Geschäftsordnung des Sängerkreis Erlangen Forchheim

Hinweis: Für den folgenden Text wird ausdrücklich eine männliche Schreibweise verwendet. Dadurch soll eine bessere sprachliche Lesbarkeit und ein höheres Textverständnis gewahrt bleiben. Sämtliche Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter (m/w/d).

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 01.02.2025 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung des Sängerkreises Erlangen-Forchheim vom 08.November 2024.

§ 2 Gliederung

In Ergänzung der Satzung wird die Gliederung des Sängerkreises in folgende Gruppen festgelegt:

Sängergruppe Aurach (Aurach Sängergruppe)
Sängergruppe Baiersdorf
Sängergruppe Ebermannstadt
Sängergruppe Erlangen
Sängergruppe Forchheim-Ost
Sängergruppe Forchheim-West (wird vom Sängerkreis verwaltet)
Sängergruppe Fränkische Schweiz Nord
Sängergruppe Höchstadt
Sängergruppe Oberland
Sängergruppe Schwabachgrund

Die Zuordnung der Mitgliedschöre zu den Sängergruppen erfolgt durch den Kreisausschuss.

§3 Delegierte zum Sängerkreistag (Generalversammlung)

In Ausführung des § 9 der Satzung ist die Grundlage für die Zahl der Vertreter zum Sängerkreistag die Bestandsmeldung des Vorjahres. Dies gilt auch für die Delegierten zur Bundesversammlung des FSB.

Antragsberechtigt zum Sängerkreistag sind alle Gliederungen des Sängerkreises (Kreisvorstand, Kreisausschuss, Mitgliedsvereine). Anträge zum Sängerkreistag müssen zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

§ 4 Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes und des Kreisausschusses

Die Einladung zu den Sitzungen hat zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Außerordentliche Sitzungen sind von der 2-Wochenfrist ausgenommen. Abstimmungen erfolgen nach § 9 Ziffer 6 der Satzung.

§ 5 Zuständigkeiten

- a) Rechtsgeschäfte einschließlich finanzieller Ausgaben zu Lasten des Sängerkreises können nur nach Beschlussfassung durch den Kreisvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.
- b) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Sängerkreises nach Maßgabe der Beschlussgremien. Er hat an allen Sitzungen der Beschlussorgane teilzunehmen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Kreisvorsitzende bzw. sein Vertreter.
- c) Der Schatzmeister erstellt jährlich den Haushaltsplan. Der Haushalt ist vom Kreisausschuss zu beraten und zu verabschieden.
- d) Für die Vergabe von Zuwendungen an die Mitgliedsvereine ist ein Vergabeausschuss zuständig, dem angehören:
 - der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter,
 - der Geschäftsführer und
 - der Schatzmeister.Die Vergabe von Zuwendungen des Musikrates des Landkreises Erlangen-Höchstadt erfolgt in einer Vergabesitzung des Musikrates des Landkreises Erlangen-Höchstadt. In dieser Sitzung wird der Sängerkreis durch mindestens zwei Mitglieder des Vergabeausschusses vertreten
- e) Der Kreischorleiter und sein Stellvertreter vertreten die musikalischen Belange des Sängerkreises und der Sängerguppen in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand.
- f) Auslagen, die im Auftrag des Sängerkreises entstanden sind, werden gegen Vorlage des Beleges erstattet.
Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkosten) oder die Gewährung einer Ehrenamtspauschale entscheidet der Kreisausschuss. Er legt auch den Kreis der Bezugsberechtigten fest.

§ 6 Ehrungen

Ehrungen von Personen (Sängern, Chorleiter) werden rechtzeitig vom Chor in OVERSO beim FSB beantragt.

Wünscht ein Chor, dass die Ehrungen von einem Vertreter des Sängerkreisvorstandes durchgeführt werden sollen, muss eine schriftliche Einladung erfolgen. Diese muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin beim Sängerkreis eingehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Vorstand einen Vertreter zum dem Termin entsenden. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.

Chorinterne Ehrungen werden vom Vorstand des Chores durchgeführt.

Mitgliedschöre, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum begehen, werden durch einen Vertreter des Sängerkreisvorstandes unter Mitwirkung des zuständigen Gruppenvorsitzenden geehrt.

Sänger, die 10 oder 25 Jahre singen, ehrt der Gruppenvorsitzende. Für 40, 50 oder 60-jähriges Singen im Chor erfolgt die Ehrung durch einen Vertreter des Sängerkreisvorstandes

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Kreisvorstandes werden im **Todesfall** mit einem Nachruf in der Fränkischen Sängszeitung und der örtlichen Presse geehrt.

§ 7 Schlussvorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes entsprechend anzuwenden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung am 02.02.2025 in Kraft.
Änderungen können nur mit einfacher Stimmenmehrheit im Kreisausschuss beschlossen werden.